Liebe Schwestern, liebe Brüder,

wohl die meisten von Ihnen kennen alle 10 biblischen Gebote und können sie der Reihe nach aufzählen. Ich schätze aber, dass nur wenige sich noch an die sog. Kirchengebote erinnern, die sie irgendwann einmal im Religionsunterricht gehört haben.

Von den Kirchengeboten, die im **katholischen Katechismus** genannt sind gibt es fünf und sie lauten so:

Das erste Gebot: Der Gläubige nehme an der <u>Heiligen Messe</u> am <u>Sonntag (Sonntagspflicht)</u> und an den anderen gebotenen Feiertagen teil:

- Vier Feiertage des <u>Herrn</u>:
 Geburt unseres Herrn Jesus Christus (<u>Weihnachten</u> 25.
 Dezember),
 <u>Erscheinung des Herrn</u> (6. Januar),
 <u>Christi Himmelfahrt</u> und
 Hochfest des heiligsten Leibes und Blutes Christi (Fronleichnam).
- Drei Feiertage der <u>Mutter Jesu Maria</u>: <u>Hochfest der Gottesmutter Maria</u> (1. Januar), <u>Mariä Aufnahme in den Himmel</u> (15. August),

1 a

<u>Unbefleckte Empfängnis</u> (8. Dezember).

Drei Feiertage weiterer Heiliger:
 <u>Joseph von Nazareth</u> (19. März),
 <u>Apostel Petrus</u> und <u>Paulus</u> (29. Juni),
 <u>Allerheiligen</u> (1. November).[3]

Die <u>Bischofskonferenz</u> kann jedoch, nach vorheriger Genehmigung des <u>Apostolischen Stuhles</u>, einige der gebotenen Feiertage aufheben oder auf einen <u>Sonntag</u> verlegen.

Im Bereich der <u>Deutschen Bischofskonferenz</u> gelten auch die zweiten Feiertage (zweiter Weihnachtsfeiertag, Ostermontag, Pfingstmontag).

Allgemeine Regel gilt überall: Wenn ein Land oder Bundesland an einem kirchlichen verpflichtenden Feiertag nicht Arbeitsfreiheit gewährt, gilt auch die kirchliche Verpflichtung nicht.[4]

Außerdem ist an den Sonn- und Feiertagen die Verrichtung von unnötigen Arbeiten und Tätigkeiten, welche die Heiligung der Tage und die Erholung von <u>Leib</u> uns <u>Seele</u> gefährden verboten.

Wer am <u>Sonntag</u> die <u>Heilige Messe</u> aus eigener <u>Schuld</u> nicht besucht hat (= <u>Todsünde</u>), darf die <u>Sakramentale Kommunion</u> nicht empfangen (vgl. <u>KKK</u>, <u>2181</u>) bevor er alle schweren Sünden ge<u>beichtet</u> hat.

Das zweite Gebot: Der Gläubige empfange wenigstens einmal im Jahr die sakramenten Absolution durch die <u>Beichte</u>, das die in der <u>Taufe</u> erfolgte <u>Umkehr</u> und Vergebung weiterführt. Die Beichte sichert die Vorbereitung auf die <u>Sakramentale</u> Kommunion.

Das dritte Gebot: Der Gläubige empfange die <u>Sakramentalen Kommunion</u> wenigstens zu <u>Ostern</u>, sowie die <u>Wegzehrung</u> (=Krankenkommunion) in <u>Todesgefahr</u>.

Das vierte Gebot: Der Gläubige halte die gebotenen <u>Fast</u>- und <u>Abstinenztage</u>. Alle Gläubigen sind, jeder auf seine Weise, aufgrund göttlichen Gesetzes gehalten, <u>Buße</u> zu tun. Damit sich aber alle durch eine bestimmte gemeinsame Beachtung der <u>Buße</u> miteinander verbinden, werden Bußtage vorgeschrieben, an welchen die Gläubigen sich in besonderer Weise dem <u>Gebet</u> widmen, Werke der Frömmigkeit und der Caritas verrichten, sich selbst verleugnen, indem sie die ihnen eigenen <u>Pflichten</u> getreuer erfüllen. Diese Tage tragen dazu bei, dass die Gläubigen die Herrschaft über ihre Triebe und die <u>Freiheit</u> des Herzens erringen.

- Bußtage und Bußzeiten für die ganze Kirche sind alle <u>Freitage</u> des ganzen Jahres und die österliche Bußzeit.
- Abstinenz von Fleischspeisen oder von einer anderen Speise entsprechend den Vorschriften der Bischofskonferenz[5] ist zu halten an allen Freitagen des Jahres, wenn nicht auf einen Freitag ein Hochfest fällt: Abstinenz aber und Fasten ist zu halten an Aschermittwoch und Karfreitag. Das Fastengebot schreibt vor, dass nur eine volle Mahlzeit am Tag eingenommen werden darf; zwei kleine Stärkungen sind außerdem gestattet.[6]
- Das Abstinenzgebot verpflichtet alle, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben; das Fastengebot verpflichtet alle Volljährigen bis zum Beginn des sechzigsten Lebensjahres. Die Seelsorger und die Eltern sollen aber dafür sorgen, dass auch diejenigen, die wegen ihres jugendlichen

- Alters zu Fasten und Abstinenz nicht verpflichtet sind, zu einem echten Verständnis der <u>Buße</u> geführt werden.
- Die Bischofskonferenz kann die Beobachtung von Fasten und Abstinenz n\u00e4her bestimmen und andere Bu\u00dbformen, besonders Werke der Caritas und Fr\u00f6mmigkeits\u00fcbungen, ganz oder teilweise an Stelle von Fasten und Abstinenz festlegen.

Das fünfte Gebot: Der Gläubige stehe der <u>Kirche</u> in ihren materiellen Erfordernissen bei (früher den Zehnten der Einkünfte <u>Lev</u> 27,30 <u>EU</u>; heute <u>Kirchensteuer</u>, Spenden, <u>Messstipendien</u>).

Das Sonntagsgebot im CiC

2180 Eines der Kirchengebote bestimmt das Gesetz des Herrn genauer: "Am Sonntag und an den anderen gebotenen Feiertagen sind die Gläubigen zur Teilnahme an der Meßfeier verpflichtet" (CIC, can. 1247). "Dem Gebot zur Teilnahme an der Meßfeier genügt, wer an einer Messe teilnimmt, wo immer sie in katholischem Ritus am Feiertag selbst oder am Vorabend gefeiert wird" (CIC, can. 1248, § 1) (Vgl. dazu auch 2042, 1389).

2181 Die sonntägliche Eucharistie legt den Grund zum ganzen christlichen Leben und bestätigt es. Deshalb sind die Gläubigen verpflichtet, an den gebotenen Feiertagen an der Eucharistiefeier teilzunehmen, sofern sie nicht durch einen gewichtigen Grund (z. B.) wegen Krankheit, Betreuung von Säuglingen) entschuldigt oder durch ihren Pfarrer dispensiert sind [Vgl. CIC, can. 1245]. Wer diese Pflicht absichtlich versäumt, begeht eine schwere Sünde.

2182 Die Teilnahme an der gemeinsamen sonntäglichen Eucharistiefeier bezeugt die Zugehörigkeit und Treue zu Christus und seiner Kirche. Die Gläubigen bestätigen damit ihre Gemeinschaft im Glauben und in der Liebe. Sie bezeugen gemeinsam die Heiligkeit Gottes und ihre Hoffnung auf das Heil. Sie bestärken einander unter der Leitung des Heiligen Geistes (Vgl. dazu auch 815).

2183 "Wenn wegen Fehlens eines geistlichen Amtsträgers oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund die Teilnahme an einer Eucharistiefeier unmöglich ist, wird sehr empfohlen, dass die Gläubigen an einem Wortgottesdienst teilnehmen, wenn ein solcher in der Pfarrkirche oder an einem anderen heiligen Ort gemäß den Vorschriften des Diözesanbischofs gefeiert wird, oder dass sie sich eine entsprechende Zeit lang dem persönlichen Gebet oder dem Gebet in der Familie oder gegebenenfalls in Familienkreisen widmen" (CIC, can. 1248, § 2).